

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. Dezember 2021

**Kleine Anfrage Markus Leu, Arbeitsvergabe Stadthausgeviert; und die einheimischen Unternehmungen schauen in die Röhre (Nr. 39/2021)**Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 7. Oktober 2021 hat Grosstadtrat Markus Leu eine Kleine Anfrage zur Vergabepaxis von Aufträgen zum «Stadthausgeviert» eingereicht. Insbesondere spricht er die Vergabe an ausserkantonale Unternehmen mit längeren Anreizeiten an.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Das Vergabeverfahren ist im Kanton Schaffhausen in der «Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» (IVöB; SHR 172.510) sowie der «Vergaberichtlinie zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» (VRöB; SHR 172.512) geregelt. Als übergeordnetes Recht gilt hierbei das «Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen» (SR 0.632.231.422).

Gemäss den genannten gesetzlichen Grundlagen werden die Verfahren aufgrund des Auftragswertes bestimmt.

Die folgende Tabelle zeigt die Schwellenwerte und Verfahren im Binnenmarktbereich, d.h. im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

(Quelle: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), Seite 12)

Bei der freihändigen Vergabe sowie im Einladungsverfahren bestimmt die Stadt als Auftraggeberin, welche Unternehmen zu einer Angebotserstellung eingeladen werden. Bei diesen Verfahrensarten achtet die Stadt darauf, in erster Linie Unternehmen aus der Region Schaffhausen zu berücksichtigen.

Nebst dem Binnenmarktbereich gibt es Projekte, die dem Staatsvertragsbereich unterliegen. Bei Bauaufträgen ist dies der Fall, wenn der Gesamtwert aller für das Projekt notwendigen Bauaufträge den Schwellenwert von 8'700'000 Franken überschreitet. Dies ist im Projekt «Stadthausgeviert» der Fall. Als Erleichterung für Kleinaufträge gibt es die Bagatellklausel. Diese hält fest, dass insgesamt 20 Prozent der Gesamtaufträge gemäss den Vorgaben des Binnenmarktbereiches ausgeschrieben werden können, also je nach Auftragswert auch freihändig oder im Einladungsverfahren. Die restlichen 80 Prozent der Gesamtaufträge müssen zwingend im offenen Verfahren ausgeschrieben werden und dabei kommen die Bestimmungen des Staatsvertragsbereiches zur Anwendung.

Vergabeverfahren stehen immer im Spannungsfeld vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Anforderungen. Mit der anstehenden Revision des Beschaffungsrechts erhofft sich der Stadtrat mehr Spielraum bei der Festlegung der Kriterien, da Qualität und Nachhaltigkeit von Angeboten stärker berücksichtigt werden können. So soll zukünftig das «vorteilhafteste» Angebot und nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten. Allerdings wird der Preis auch zukünftig ein wichtiges Kriterium sein und die öffentliche Hand ist angehalten, ein gutes Gleichgewicht zwischen Preis und Qualität zu erreichen.

1. *Stimmt es, dass lediglich zwei Eignungs-/Zuschlagskriterien (Preis und Referenzen) für die Bewertung der Angebote berücksichtigt wurden?*

Dies ist nicht korrekt. In jedem Projekt werden sowohl die Eignungs- wie auch die Zuschlagskriterien spezifisch für jedes Gewerk festgelegt. So wurden z.B. beim «Stadthausgeviert» für die Vergabe der Baumeisterarbeiten neben Preis und Referenzen auch die Schlüsselpersonen bewertet. Bei Gewerken, die später durch die ausführende Firma unterhalten werden sollen, wurden auch die Kosten für das Serviceabo bewertet. Bei Gewerken, die über keine spezifischen Anforderungen verfügen, wurden als Zuschlagskriterien der Preis und die Referenzen definiert.

Auf Eignungskriterien wurde im «Stadthausgeviert» verzichtet, um keine unnötigen Hürden und Aufwand für die Anbieter zu schaffen. Das bedeutet, dass sich auch Schaffhauser Unternehmen ohne Einschränkungen an der Ausschreibung beteiligen konnten.

2. *Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass die Lehrlingsausbildung wichtig ist, eine Anerkennung verdient und bei den Eignungs-/Zuschlagskriterien zu berücksichtigen ist?*

Der Stadtrat teilt die Ansicht, dass die Ausbildung von Lernenden wichtig ist und anerkennt das entsprechende Engagement der Unternehmen. Die Lehrlingsausbildung wird im Vergaberecht als vergabefremdes Kriterium angesehen, da es sich nicht am Nutzen des Angebotes orientiert. Im Kanton Schaffhausen ist

zwar im Binnenmarkt die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium zugelassen, im Staatsvertragsbereich ist es jedoch diskriminierend, da andere Staaten andere Berufsausbildungssysteme haben und daher keine vergleichbare Lehrlingsausbildung ausgewiesen werden kann.<sup>1</sup> Da es sich bei Ausschreibungen zum «Stadthausgeviert» um Verfahren im Staatsvertragsbereich handelt, konnte das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung nicht berücksichtigt werden.

### 3. *Wieso wurde die Ökologie nicht berücksichtigt?*

Für ökologische Anforderungen an Bauprojekte hat der Stadtrat die Richtlinie «Energie und Bauökologie» erlassen. In der Richtlinie werden Standards bezüglich Energie und Bauökologie definiert, die von allen Anbietern eingehalten werden müssen. Insbesondere die Anforderungen, dass Baustoffe gemäss Ecobau-Produktliste bzw. Zusatz ECO bei Minergie-Zertifizierung verwendet werden müssen, leisten einen wichtigen Beitrag für eine ökologische Bauweise.

Den Anfahrtsweg als Zuschlagskriterium festzulegen, ist bei Werkleistungen, wie im «Stadthausgeviert», unzulässig. Dies würde zu einer Benachteiligung ortsfremder Anbieter führen, was im offenen Verfahren unzulässig ist. Hierzu gibt es auch diverse Gerichtsentscheide, die diese Vorgabe bestätigen.

### 4. *Ist sich der Stadtrat bewusst, dass er mit dem Nichtbewerten der Ökologie, den einheimischen Unternehmungen das winzig kleine bisschen Einheimischen-Vorteil genommen hat?*

Wie in der Antwort zu Frage 3 erläutert, werden ökologische Anforderungen festgelegt, die von allen Unternehmen zu erbringen sind. Hingegen ist es unzulässig, die Länge der Anfahrtswege als ökologisches Kriterium zu verwenden. Geringere Anfahrtswege können aber für einheimische Unternehmen durchaus ein Vorteil in der Aufwandsberechnung sein, da sowohl die Transportkosten wie auch die Arbeitszeit für den Anfahrtsweg geringer ausfallen. Dieser Vorteil konnte bei den Offerteingaben für das «Stadthausgeviert» offensichtlich nicht ausgespielt werden. Die Kosten der jeweils günstigsten einheimischen Unternehmen waren im Durchschnitt 13 Prozent höher als die Kosten der berücksichtigten Konkurrenz. Diese Mehrkosten bei den im September 2021 erfolgten Vergaben mit einer Auftragssumme von rund 10.5 Mio. Franken würden rund 1.4 Mio. Franken betragen.

### 5. *Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die ausserkantonalen Firmen ihren gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen (Mittagsvergütung, Fahrzeitenentschädigung usw.) nachkommen?*

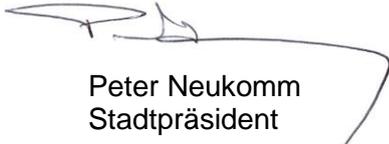
Alle Anbieter müssen mit der Angebotseingabe bestätigen, dass sie ihren öffentlichen Verpflichtungen nachkommen. Dazu gehört z.B. den finanziellen Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialversicherungen nachkommen zu sein, die Einhaltung der branchenüblichen Gesamtarbeitsverträge

---

<sup>1</sup> Vgl. Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen, S. 23, Stand September 2010, KBOB Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

sowie der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frau und Mann. Die Überprüfung der Arbeitsbedingungen erfolgt durch die dafür zuständigen Stellen wie das Arbeitsinspektorat und bei Hinweisen werden Verdachtsfälle gemäss den jeweiligen Branchenregelungen geprüft.

Freundliche Grüsse  
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Marijo Caleta  
Stadtschreiber i.V.